

Positionspapier

# Vorschläge zum Abbau regulatorischer Hemmnisse für die Bioenergie

---

Stand: 20.02.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FVH)

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	5
1. Ressortübergreifende Maßnahmen .....	8
1.1. Überprüfung von Vorgaben auf Verhältnismäßigkeit.....	8
1.2. Durchführung eines „Biogasgipfels“: Übergreifende Harmonisierung der Vorgaben aller Fachbereiche .....	8
1.3 Schaffung eines zentralen Datenregisters.....	8
2. Federführung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....	9
2.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien muss auch für Wärme & Gas gelten.....	9
2.2. EEG: Bilanzielle Teilung von Roh-Biogas nach Einsatzstoffen ermöglichen.....	9
2.3. EEG: Deckelung der Flexibilitätsprämie auch für „Nach-Flexibilisierungen“ abschaffen .....	10
2.4. EEG: Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten.....	10
2.5. EEG: Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung auch für Bestandsanlagen erhöhen.....	10
2.6. EEG: Pferdemist als „Gülle“ im Sinne des EEG 2009 anerkennen.....	11
2.7. EEG: Pflicht zur Volleinspeisung auch bei bereits bezuschlagten Anlagen abschaffen .....	11
2.8. EEG: Klarstellung der 3-Jahres-Durchschnittsregel für die Obergrenze anzulegender Werte im zweiten Vergütungszeitraum .....	11
2.9. EEG: Präzisierung des Anlagenbegriffs für die Ermittlung von Flexibilitätszahlungen .....	12
2.10. EEG: Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW .....	12
2.11. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Nachrangige Abregelung von EE-Anlagen mit Wärmenutzung .....	12
2.12. Elektronische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV): Vereinfachung der Zertifizierung von Anlagen, Einheiten bzw. Komponenten .....	13
2.13. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Anforderung eines Nachweises zur langfristigen Verfügbarkeit der Biobrennstoffe streichen oder Nachweisverfahren konkretisieren .....	13
2.14. BEW: Liste der förderfähigen Festbrennstoffe praxisgerecht ausgestalten ...	14
2.15. BEW: Bagatellgrenze für die Anforderung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie einführen .....	14
2.16. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG): Antragsverfahren für die Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen vereinfachen .....	14

2.17. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Modul 2 „Prozesswärme“ (EEW): Einzelfallabhängige Prüfung der Brennwertnutzung .....	15
2.18. EEW: Regelung zum Eigenverbrauch der erzeugten elektrischen Energie bei KWK-Anlagen anpassen.....	15
2.19. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): Kleine und mittlere Anlagenbetreiber ausnehmen .....	16
2.20. Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030): Ergänzungen für Rechtssicherheit nötig.....	16
2.21. Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV): Beteiligung des Anlagenbetreibers an den Netzanschlusskosten verringern .....	16
2.22. GasNZV: Pflicht zur Realisierung von Gasnetzanschlüssen nach maximal einem Jahr einführen .....	17
2.23. Sektorenverordnung (SektV): Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen .....	17
3. Federführung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz.....	18
3.1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Einbeziehung und Kompetenzerweiterung von Sachverständigen .....	18
3.2. BImSchG: Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren.....	18
3.3. BImSchG/9. BImSchV: Beschränkung des Zeitfensters für Prüfung bzw. Nachforderung von Unterlagen.....	19
3.4. 4. BImSchV: Verschlinkung von Genehmigungsverfahren bei der Vergärung von Gülle.....	19
3.5. 4. BImSchV: Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe abbauen.....	20
3.6. 10. BImSchV: Änderung der Bestandsschutzsortenregelung.....	20
3.7. 12. BImSchV (Störfallverordnung): Angleichung der Schwellenwerte von Rohbiogas und Erdgas .....	21
3.8. LAI-Auslegungsempfehlung zur 44. BImSchV: Neue Definition der Grenzwerte für die Biobrennstoffeigenschaft von behandelten Gebrauchthölzern.....	21
3.9. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): Lagerung von Gärresten in JGS-Anlagen sichern.....	22
3.10. AwSV: Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes beim Einsatz von nicht ausschließlich als „Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft“ eingeordneten Reststoffen .....	22
3.11. Biomassestrom-(BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) bzw. Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II): Abbau von Bürokratie und praxisingerechte Ausgestaltung.....	23

3.12. BioSt-NachV, BioKraft-NachV bzw. RED II: Beibehalt bzw. Verknüpfung von Nabisy mit der Unionsdatenbank.....	23
3.13. BioSt-NachV bzw. RED II: Umstellung der Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung auf Bemessungsleistung.....	24
3.14. BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Vereinfachte Regelungen für Kleinbetriebe .....	24
3.15. BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Harmonisierung der Bilanzzeiträume der Nachhaltigkeitszertifizierung mit den Bilanzzeiträumen des Biomethanhandels	24
3.16. BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Zusätzliche Standardwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung festlegen .....	25
3.17. Industrieemissions-Richtlinie (IED) und Mittlere Feuerungsanlagen-Richtlinie (MCPD): Anpassung der Biomassedefinition für Holzabfälle .....	25
3.18. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Einsatz pflanzlicher Reststoffe erleichtern .....	26
3.19. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Rücknahme des „Wohnbebauungsbegriffs“ .....	27
3.20. Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120): Umfassende Überarbeitung des Anforderungskatalogs .....	27
4. Federführung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	28
4.1. GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV): Nutzung des Aufwuchses von Blühflächen zulassen .....	28
4.2. GAPDZV: Hemmnisse für Agroforstsysteme beseitigen.....	28
4.3. Düngeverordnung (DüV): Gleichbehandlung von Mist und Gärresten als Düngemittel.....	28
5. Federführung Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	29
5.1. Baugesetzbuch (BauGB): Hindernisse für die Vergärung von Wirtschaftsdünger und gewerblichen Reststoffen abbauen.....	29
5.2. BauGB: Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen an bestehenden gewerblichen Tierhaltungsanlagen sichern .....	29
5.3. BauGB: Größenbegrenzung an regionale landwirtschaftliche Strukturen anpassen .....	30
5.4. BauGB: Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich .....	30
5.5. BauGB: KWK-Nutzung im Außenbereich auch ohne „dienende Funktion“ ermöglichen .....	30
6. Sonstige .....	31
6.1. Biogas-Trassenfindung vereinfachen .....	31

## Das Wichtigste in Kürze

### Grundsätzliche Verbesserung der Ausgestaltung regulatorischer Anforderungen durch:

- Überprüfung aller Anforderungen auf Konsistenz mit anderen Anforderungen und politischen Zielen sowie auf Verhältnismäßigkeit

### Grundsätzliches zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren:

- BImSchG:<sup>1</sup> Ausweitung der Kompetenz externer Sachverständiger zur Prüfung von Anträgen sowie Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren
- 9. BImSchV:<sup>2</sup> Beschränkung des Zeitfensters zur Nachforderung von Antragsunterlagen
- EEG:<sup>3</sup> Festlegung, dass nicht nur die Stromerzeugung, sondern auch die Herstellung von Wärme und Gas aus Erneuerbaren Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“ ist

### Übergreifende Erleichterung des Anlagenbetriebs durch:

- BioSt-NachV, BioKraft-NachV, RED:<sup>4</sup> Vereinfachung des Zertifizierungsverfahrens & Verknüpfung mit europäischer Datenbank; Verlängerung von Meldefristen; Einführung zusätzlicher Standardwerte; Festlegung angemessener Bagatellgrenzen
- NELEV:<sup>5</sup> Erleichterung der Zertifizierung von Einheiten und Anlagenkomponenten
- TRAS 120:<sup>6</sup> Umfassende Überarbeitung des Anforderungskatalogs
- BEHG:<sup>7</sup> Ausnahme von kleinen und mittleren Anlagenbetreibern

### Erleichterung des Einsatzes von Nebenprodukten, Reststoffen, Abfällen und alternativer Anbaubiomasse sowie Beschleunigung von Änderungen des Einsatzstoffmixes durch:

- AwSV:<sup>8</sup> Sicherung der Lagerung von Gärresten in JGS-Anlagen
- BauGB:<sup>9</sup> Erleichterung des Einsatzes von Gülle und gewerblichen Reststoffen in bauplanungsrechtlich privilegierten Biogasanlagen
- EEG: Flexibilisierung der technischen Anforderungen zur Minderung von Methanemissionen sowie Anpassung ans Fachrecht; Anhebung der Obergrenze für Güllekleinanlagen auch für den Anlagenbestand; Anerkennung von Pferdemist als „Gülle“ i.S.d. EEG 2009
- 4. BImSchV: Verschlinkung von Genehmigungsverfahren und genehmigungsrechtliche Erleichterung des Einsatzes von Gülle
- LAI-Auslegungsempfehlung<sup>10</sup> zur 44. BImSchV: Sachgerechte Definition der Grenzwerte für Altholz

---

<sup>1</sup> Bundesimmissionsschutzgesetz; Federführung: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

<sup>2</sup> Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV); Federführung: BMUV

<sup>3</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz; Federführung: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

<sup>4</sup> Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, Erneuerbare-Energien-Richtlinie; Federführung: BMUV

<sup>5</sup> Elektronische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung; Federführung: BMWK

<sup>6</sup> Technische Regel für Anlagensicherheit 120; Federführung: BMUV

<sup>7</sup> Brennstoffemissionshandelsgesetz; Federführung: BMUV

<sup>8</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Federführung: BMUV

<sup>9</sup> Baugesetzbuch; Federführung: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

<sup>10</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz; Federführung beim Bund: BMUV

- BioSt-NachV, BioKraft-NachV bzw. RED: Zusätzliche Standardwerte für alternative Einsatzstoffe festlegen
- IED bzw. MECPD:<sup>11</sup> Ausnahme: Ausnahme von Holzabfällen
- KrWG:<sup>12</sup> Einsatz pflanzlicher Reststoffen erleichtern
- TA Luft:<sup>13</sup> Erschließung neuer Standorte für die Abfallvergärung nicht verhindern
- GAPDZV:<sup>14</sup> Nutzung geförderter Blühpflanzenflächen ermöglichen und Hemmnisse für Agrofrostsysteme beseitigen
- DüV:<sup>15</sup> Gleichstellung von Mist und Gärresten

#### **Erleichterung und Beschleunigung der Flexibilisierung von Biogasanlagen durch:**

- 12. BImSchV: Angleichung der Schwellenwerte von Rohbiogas und Erdgas
- BioSt-NachV bzw. RED: Umstellung der Schwellenwerte der Nachhaltigkeitszertifizierung von Feuerungswärmeleistung auf Bemessungsleistung
- EEG: Präzisierung des Anlagenbegriffs für Flexibilitätzahlungen, Deckelung der Flexibilitätsprämie auch für „Nach-Flexibilisierung abschaffen“

#### **Erleichterung der Biomethanerzeugung und des Anschlusses ans Gasnetz durch:**

- BauGB: Bauplanungsrechtliche Privilegierung von Aufbereitungsstationen, die mehrere Biogasanlagen bündeln, Einspeisestationen sowie Biogasverflüssigungsanlagen
- EEG: Ermöglichung der bilanziellen Trennung von Rohgas nach Einsatzstoffen
- GasNZV:<sup>16</sup> Verringerung des Anteils des Biogasanlagenbetreibers an den Netzanschlusskosten
- GasNZV: Verpflichtung der Gasnetzbetreiber zur Realisierung von Gasnetzanschlüssen nach maximal einem Jahr
- SektV:<sup>17</sup> Vereinfachung des Ausschreibungsverfahrens für Gasnetzanschlüsse
- BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Harmonisierung der Bilanzzeiträume von Nachhaltigkeitszertifizierung und Gashandel
- Erleichterung der Biogastrassenfindung

#### **Erleichterung der Wärmeversorgung durch:**

- BEW:<sup>18</sup> Nachweis der langfristigen Brennstoffverfügbarkeit vereinfachen oder streichen, praxisgerechtere Ausgestaltung der Liste förderfähiger Festbrennstoffe, Bagatellgrenze für die Einführung einer Machbarkeitsstudie einführen
- BEG:<sup>19</sup> Antragsverfahren für Gebäudenetzen vereinfachen
- EnWG:<sup>20</sup> Nachrangige Abregelung von Erneuerbaren KWK-Anlagen
- EEW:<sup>21</sup> Einzelfallabhängige Prüfung der Brennwertnutzung

---

<sup>11</sup> Industrie-Emissions-Richtlinie, Mittlere-Feuerungs-Anlagen-Richtlinie

<sup>12</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz; Federführung: BMUV

<sup>13</sup> Technische Anleitung Luft; Federführung: BMUV

<sup>14</sup> GAP-Direktzahlungen-Verordnung; Federführung: Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL)

<sup>15</sup> Düngeverordnung; Federführung: BMEL

<sup>16</sup> Gasnetzzugangsverordnung; Federführung: BMWK

<sup>17</sup> Sektorenverordnung; Federführung: BMWK

<sup>18</sup> Bundesförderung effiziente Wärmenetze; Federführung: BMWK

<sup>19</sup> Bundesförderung effiziente Gebäude; Federführung: BMWK

<sup>20</sup> Energiewirtschaftsgesetz; Federführung: BMWK

<sup>21</sup> Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft; Federführung: BMWK

- EEW: Anpassung der Regelungen zum Strom-Eigenverbrauch bei KWK-Anlagen
- BauGB: Vereinfachung des Baus von Satteliten-BHKW im Außenbereich

**Abbau weiterer Hemmnisse durch:**

- 10. BImSchV: Änderung der Bestandsschutzsortenregelung
- EEG: Pflicht zur Volleinspeisung auch für den Anlagenbestand abschaffen und Klarstellung der 3-Jahres-Regel bei der Obergrenze anzulegender Werte

## 1. Ressortübergreifende Maßnahmen

### 1.1. Überprüfung von Vorgaben auf Verhältnismäßigkeit

Bei einer Reihe genehmigungsrechtlicher Vorgaben bestehen erhebliche Zweifel, ob der Zusatznutzen für die Erreichung grundsätzlich wünschenswerter Ziele in einem angemessenen Verhältnis zum Erfüllungsaufwand stehen. Anforderungen, deren Umsetzung im Erfüllungsaufwand als „Einsparung“ oder mit marginalen Beträgen pro Betrieb kalkuliert werden, tatsächlich aber sechsstellige Investitionen erfordern, bewirken keinen Umbau im Anlagenbetrieb, sondern die Abwicklung von Anlagen.

#### Vorschlag

Vor Anpassung rechtlicher oder technischer Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnung, Regelwerke) sollte daher der Erfüllungsaufwand sowie die notwendigen Umsetzungsfristen mit größerer Sorgfalt als bisher bemessen werden. Dazu gehört auch eine Abschätzung, welche Kosten aufgrund der Forderungen aus anderen rechtlichen oder technischen Maßgaben zeitgleich oder noch zusätzlich als Folgekosten auf die Anlagen zukommen und wie sich die Summe aller Anforderungen auf die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs auswirkt.

### 1.2. Durchführung eines „Biogasgipfels“: Übergreifende Harmonisierung der Vorgaben aller Fachbereiche

Bioenergieerzeugung und -nutzung berühren viele Rechtsbereiche und Handlungsfelder mit teilweise gegenläufigen oder nicht aufeinander abgestimmten Anforderungen und Zielsetzungen. In der Folge wurde und wird die Branche immer wieder mit Forderungen oder Zielsetzungen des einen Rechtsbereichs konfrontiert, deren Erfüllung aber aufgrund rechtlicher Maßgaben eines anderen Rechtsbereichs schlicht nicht möglich ist.

#### Vorschlag

Eine neue oder geänderte Regelung muss grundsätzlich auf ihre Auswirkungen in anderen Rechtsbereichen geprüft werden. Optimalerweise im Zuge eines moderierten interdisziplinären Prozesses, in dem - wo nötig - unter sachgerechter Abwägung der Interessen aller beteiligten Fachbereiche zielorientierte Kompromisse gefunden werden.

### 1.3 Schaffung eines zentralen Datenregisters

Mit der fehlenden Abstimmung (siehe oben) geht eine vielfältige Datenabfrage und Datenübermittlung einher. So müssen Anlagenbetreiber ähnliche Daten mehrfach an verschiedene Behörden in unterschiedlichen Formaten übermitteln. Jede Informationspflicht ist mit Fristen und Sanktionen verbunden. Von daher wäre der Aufbau eines zentralen Registers sinnvoll, auf das Behörden nach Freigabe durch den Betreiber Zugriff haben. Eine Möglichkeit wäre die Ausweitung des bestehenden Marktstammdatenregisters.



## Vorschlag

Aufbau eines zentralen Informationsregisters, um Informationspflichten gegenüber Behörden zu bündeln.

## 2. Federführung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

### 2.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien muss auch für Wärme & Gas gelten

Laut EEG sollen „die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Dies gilt allerdings nur, bis „die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.“ Selbstverständlich dienen auch Wärmetechnologien & die Produktion von Erneuerbaren Gase, die Unabhängigkeit von Gasexporten voranbringen, auch der öffentlichen Sicherheit.

## Vorschlag

Daher sollte eine Formulierung ins EEG aufzunehmen, um „das überragende öffentliche Interesse“ eindeutig und rechtssicher auf Erneuerbare Wärme- und Gasproduktionsanlagen zu übertragen.

### 2.2. EEG: Bilanzielle Teilung von Roh-Biogas nach Einsatzstoffen ermöglichen

Viele bestehende Biogasanlagen sind zu klein für die Umrüstung auf eine Gasaufbereitung und Einspeisung ins Gasnetz. Deshalb kann es notwendig sein, mehrere Anlagen mittels Rohgassammelleitungen zusammen zu schließen und ihr Gas zu einer zentralen Aufbereitungsanlage leiten. Insbesondere bei dieser Bündelung mehrerer Biogasanlagen kann ein erster Schritt der Umrüstung darin bestehen, dass eine Anlage zunächst nur einen Teil des erzeugten Biogases in den Aufbereitungsprozess gibt und einen weiteren Teil weiterhin in einem BHKW verstromt und dafür eine EEG-Vergütung erhält. Allerdings können für das Biogas, das im BHKW verstromt wird, und das eingespeiste Biomethan unterschiedliche Anforderungen an die Einsatzstoffe gelten. Eine Anlage, die sich für eine Teileinspeisung entscheidet, müsste dann die schärferen Anforderungen sowohl für das Biogas im BHKW als auch für das Biomethan im Netz erfüllen. Dies hemmt den Einstieg in solche Teileinspeisungskonzepte.

Unabhängig von der Tatsache, ob eine Biogasanlage Rohgasmengen aufbereitet oder nicht, kann es sinnvoll sein, dass das Rohgas in verschiedene Vermarktungswege geht. So kann ein Teil des Gases mit bestimmten Gaseigenschaften nach wie vor in einer KWK-Anlage nach dem EEG verstromt werden, während ein anderer Volumenstrom, der auf einer anderen Substratkombination beruht, in einem anderen Markt (z.B. Wärme) verkauft wird.

## Vorschlag

Im EEG sollte deshalb für Bestands- und Neuanlagen klar geregelt sein, dass bereits das Roh-Biogas bilanziell nach Einsatzstoffen geteilt und den jeweiligen Verwendungszwe-

cken zugeteilt werden kann. Für die bilanzielle Teilung von Roh-Biogas könnte die mas-senbilanzielle Teilbarkeit, die bereits seit vielen Jahren im EEG für Biomethan verankert ist, als Vorbild dienen.

### **2.3. EEG: Deckelung der Flexibilitätsprämie auch für „Nach-Flexibilisierungen“ abschaffen**

Mit dem EEG 2021 wurde der Deckel für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (sog. „Flexdeckel“) aufgehoben mit dem Ziel, die Flexibilisierung des bestehenden Biogasanlagenparks anzureizen. Aufgrund einer falschen Ausgestaltung der entsprechenden Passage im EEG 2021 sowie fehlenden Übergangsbestimmungen, können jedoch nur Anlagen in Anspruch nehmen, die erstmalig flexibilisieren; die vielen tausend Biogasanlagen, die zusätzliche Flexibilitätsleistung bereits vor diesem Datum gemeldet haben und nun „nach-flexibilisieren“ wollen, können nach wie vor keinen weiteren Anspruch auf die Flexibilitätsprämie geltend machen können.

#### **Vorschlag**

Der Flexdeckel wird auch für Anlagen aufgehoben, die diese bereits vor dem 1. Januar 2021 zusätzliche Leistung an das Marktstammdatenregister gemeldet haben, so dass auch „Nach-Flexibilisierungen“, also eine nachträgliche Leistungserhöhung zum Zweck der Flexibilisierung, durch die Flexibilitätsprämie finanziert werden kann.

### **2.4. EEG: Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten**

Die im EEG festgeschriebene Pflicht zur Minderung der Methanemissionen aus Gärresten (gasdichte Abdeckung der Gärsubstrate für 150 Tage) ist sehr restriktiv und erfordert insbesondere beim Einsatz von Substraten mit niedrigem Energiegehalt wie Gülle unverhältnismäßig hohe Investitionen in Gärrestlagerkapazität. Die restriktive 150-Tage-Abdeckpflicht reizt so an, anstatt Substraten mit niedrigem Energiegehalt wie Gülle Substrate mit hohem Energiegehalt wie nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) einzusetzen.

#### **Vorschlag**

Um diesen Anreiz zu umgehen und unnötige Investitionskosten in Gärrestlager für Gülleanlagen zu vermeiden, sollte für die Minderung der Methanemissionen aus Gärresten die Verweildauer von 150-Tage im gasdichten System im EEG durch einen Verweis auf die flexiblere Pflicht zur Methanemissionsminderung im einschlägigen Fachrecht (TA Luft) ersetzt werden. Diese lässt ggf. auch kürzere Lagerfristen zu, insofern die Methanemissionen unter den festgelegten emissionsschutzrechtlichen Schwellenwert gesenkt werden.

### **2.5. EEG: Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung auch für Bestandsanlagen erhöhen**

Aktuell sind in Deutschland rund 1.000 Anlagen in der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung in Betrieb. Bei diesen Anlagen ist die Bemessungsleistung zumindest de facto auf 75 kW (Inbetriebnahme 2012 - 2018) bzw. auf 99 kW (Inbetriebnahme 2019 - 2022) begrenzt. Dies hat dazu geführt, dass viele

Betriebe, bei denen mehr Gülle anfällt, trotz der vorhandenen Gülleanlage ihre Gülle unvergoren ausbringen müssen. Mit dem EEG 2023 wird die Obergrenze zwar de facto auf 150 kW Bemessungsleistung angehoben, aber nur für Neuanlagen, nicht für die rund 1.000 Anlagen mit Inbetriebnahme 2012 bis 2022.

### Vorschlag

Die Obergrenze sollte auch für diese Bestandsanlagen auf 150 kW Bemessungsleistung angehoben werden.

## **2.6. EEG: Pferdemist als „Gülle“ im Sinne des EEG 2009 anerkennen**

Bei der Ausgestaltung des Güllebonus im EEG 2009 wird als Definition von „Gülle“ auf die damals gültige aber inzwischen abgelöste EG-Verordnung Nr. 1774/2002 verwiesen. Diese umfasste zwar die für Biogasanlagen typische Schweine- und Rindergülle sowie Rinderfestmist, Pferdemist jedoch nur von Schlachttieren (Nutztieren). Folglich wird der Einsatz von Pferdemist aus Reitställen nicht über den Güllebonus angereizt und kaum in Biogasanlagen eingesetzt.

### Vorschlag

Seit dem 4. März 2011 wird sämtliche Gülle (Exkrememente und Urin) von Equiden und damit auch von allen Pferden unter die Definitionen der EG-Verordnung Nr. 1069/2009 gefasst. Durch eine Veränderung des Verweises auf die EG-Verordnung Nr. 1069/2009 würde der Einsatz von Pferdemist in Biogasanlagen stark angereizt. (Ergänzung von § 101 EEG 2021)

## **2.7. EEG: Pflicht zur Volleinspeisung auch bei bereits bezuschlagten Anlagen abschaffen**

Mit dem EEG 2023 wurde die Pflicht für Anlagen im Ausschreibungsverfahren, den gesamten erzeugten Strom einzuspeisen, abgeschafft – jedoch nur für Anlagen, die ab 2023 einen Zuschlag erhalten. Dabei gibt es keinen Grund, hier zwischen Anlagen, die bereits bis 2022 bezuschlagt wurde, und Anlagen, die erst ab 2023 bezuschlagt werden, zu unterscheiden.

### Vorschlag

Die Pflicht zur Volleinspeisung wird auch für Anlagen abgeschafft, die bis inklusive 2022 einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten haben.

## **2.8. EEG: Klarstellung der 3-Jahres-Durchschnittsregel für die Obergrenze anzulegender Werte im zweiten Vergütungszeitraum**

Der anzulegende Werte im zweiten Vergütungszeitraum ist begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts der in der jeweiligen Anlage erzeugten Stroms der letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre vor der Erteilung des Zuschlags (§ 39 g Abs. 6 S. 1 EEG 2023). In Satz 2 wird sodann für die Ermittlung auf die für die Anlage aufgrund des EEG geleisteten Zahlungen abgestellt. In diesem Zusammenhang sind uns Fälle bekannt, in denen ein Netzbetreiber lediglich die von ihm

geleisteten Zahlungen in Anrechnung bringt, die im Marktprämienmodell nicht dem jeweiligen anzulegenden Wert entsprechen, sondern lediglich die Marktprämie umfassen bzw. in Zeiten hoher Strompreise gegen null tendieren.

### Vorschlag

Daher sollte hier nach „geleistete Zahlungen, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eine Klarstellung „insbesondere anzulegender Wert und Zahlungen nach §§ 50ff.“ erfolgen.

## **2.9. EEG: Präzisierung des Anlagenbegriffs für die Ermittlung von Flexibilitätszahlungen**

Der Zahlungsanspruch für Flexibilität wird anlagenbezogen im Sinne des weiten Anlagenbegriffs des BGH gewährt. Weiterer Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auf vergütungsrechtlicher Sicht bedarf es darüber hinaus nicht. Auch in dem Hinweis 2020/73-IV der Clearingstelle EEG|KWKG - Anlagenbegriff und Flex-Zubau bei Satelliten-BHKW und Biomethan-BHKW (Rn. 34-36) – wird ein Anwendungsbereich von § 24 Abs. 1 im Rahmen der Flexibilisierung verneint.

### Vorschlag

Daher sollte der Verweis auf § 24 Abs. 1 in § 50 Abs. 2 EEG und in den entsprechenden Vorgängerregelungen ersatzlos gestrichen werden.

## **2.10. EEG: Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW**

Die Vergütung für Biomasseanlagen in den EEG 2004-2012 wird ab einer Schwelle von 5 MW Bemessungsleistung radikal abgesenkt. Dies hemmt die Stromproduktion insbesondere von Holzheizkraftwerken über die 5 MW-Schwelle hinaus.

### Vorschlag

Zur Erhöhung der Energiegewinnung sollte die Absenkung ab 5 MW ausgesetzt werden.  
(Ergänzung in § 100 Abs. 1 EEG 2021)

## **2.11. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Nachrangige Abregelung von EE-Anlagen mit Wärmenutzung**

§13 EnWG definiert, dass es einen für alle Erneuerbare Energien Anlagen (EE-Anlagen) einheitlichen Mindestfaktor gibt, auf dessen Basis ein kalkulatorischer Preis ermittelt wird, welcher dazu dient die Abschaltreihenfolge im Redispatch 2.0 festzulegen. Der Mindestfaktor für EE-Anlagen wurde von der Bundesnetzagentur auf „10“ festgelegt, woraus die Übertragungsnetzbetreiber einen kalkulatorischen Preis von 590,60 €/MWh errechnet haben. Ein einheitlicher Mindestfaktor stellt Bioenergieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gegenüber anderen EE-Anlagen deutlich schlechter: Es wird nicht berücksichtigt, dass eine KWK-Anlage bei einer Abregelung keine Wärme mehr produzieren kann und dem Betreiber deshalb Kosten für Ersatzbrennstoffe anfallen.

## Vorschlag

Um eine Gleichbehandlung von EE-Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen, und EE-Anlagen, die auch Wärme produzieren, herzustellen, sollte für EE-Anlagen mit nachweislicher Wärmenutzung ein Mindestfaktor von 15 gelten, so dass sie im Normalfall erst nach EE-Anlagen ohne Wärmenutzung abgeregelt werden. Auch andere Maßnahmen wie die Abregelung der Anlagen auf maximal 60 Prozent der Leistung, um eine Mindestwärmeversorgung sichern zu können, oder die Möglichkeit Wärmeleistungsschreiben zur Ausnahme im Redispatch 2.0 beim Netzbetreiber melden zu können, wie es bei fossilen KWK-Anlagen möglich ist, wären Optionen die Wärmeerzeugung angemessen zu berücksichtigen

### **2.12. Elektronische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV): Vereinfachung der Zertifizierung von Anlagen, Einheiten bzw. Komponenten**

Die Anlagenzertifizierung gemäß Anwendungsregeln des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) wird bereits ab einer installierten Leistung von 135 Kilowatt (kW) relevant. Da Biogasanlagen bis auf wenige Ausnahmen diese Größenschwelle bereits als Einzelanlage regelmäßig überschreiten, sieht sich ein Großteil der Anlagenbetreiber mit einem erheblichen Zertifizierungsaufwand konfrontiert. Dieser erschwert unter anderem die Flexibilisierung und den Leistungszubau von bereits bestehenden Anlagen, da auch im Falle einer Leistungserhöhung (Zubau oder Tausch eines BHKWs) ein entsprechender Zertifizierungsaufwand anfällt.

Als weiteres Problem in diesem Themenkomplex kann die Einheitenzertifizierung genannt werden. Diese betrifft im Biogasbereich insbesondere die Hersteller von BHKWs. Durch komplexe und aufwändige Zertifizierungsverfahren werden kleinere Hersteller zunehmend vor Herausforderungen gestellt, welche wirtschaftlich schwer zu bewältigen sind.

## Vorschlag

Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zertifizierungsverfahrens aber auch die Möglichkeit der Anhebung der Schwellenwerte werden bereits in der Branche diskutiert und sollten von Seiten des BMWK gefördert werden. Ein sinnvoller Regelungsort wäre NELEV.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gegenüber dem Ausland sicherzustellen und auch kleineren nationalen Herstellern einen attraktiven Zugang zum heimischen Absatzmarkt zu ermöglichen, sollten darüber hinaus die Anforderungen auch in diesem Bereich auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

### **2.13. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Anforderung eines Nachweises zur langfristigen Verfügbarkeit der Biobrennstoffe streichen oder Nachweisverfahren konkretisieren**

Der Punkt 4.2 Modul 2 fordert für die Förderfähigkeit von Wärmequellen, die auf Biomasse basieren einen Nachweis, dass diese langfristig zur Verfügung steht. Die Erbringung eines solchen Nachweises ist praxisfern. Wärmenetzbetreiber haben häufig nicht selbst unmittelbaren Zugriff auf die Brennstoffe und bedienen sich auf dem freien Markt. Der langjährige Trend zeigt jedoch, dass Energieholz aus Rest- und Abfallstoffen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

### Vorschlag

Die Anforderung, für diese Brennstoffe einen Nachweis erbringen zu müssen, ist deshalb zu streichen. Andernfalls wäre zumindest detailliert zu bestimmen, wie dieser Nachweis zu erfolgen hat.

#### **2.14. BEW: Liste der förderfähigen Festbrennstoffe praxisgerecht ausgestalten**

Die Liste für förderfähige Holzbrennstoffe im BEW ist lückenhaft und enthält teilweise Anforderungen bzw. Nachweispflichten, welche durch die Praxis nicht umzusetzen sind. Eine Anpassung der Brennstoffliste ist dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Wärmeerzeugung aus Waldholz und Sägerestholz. Zudem fehlen in der Brennstoffliste Energiehölzer aus Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen, die besonders eine langfristige und sichere Brennstoffversorgung ermöglichen und für die zudem zahlreiche positive Umwelteffekte in Agrarlandschaften nachgewiesen sind. Die formulierten Nachhaltigkeitskriterien sind uneindeutig und die Nachweisführung unklar. Hier muss dringend eine Klarstellung erfolgen und ein praxistaugliches Verfahren gefunden werden.

### Vorschlag

Die Liste förderfähiger Festbrennstoffe sollte an die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) § 3 (1) 4-8 und 13 angepasst werden. Die Formulierung könnte zwecks Harmonisierung der Förderrichtlinien dem EEW Modul 2 1.3 Biomasseanlagen (Stand 01.11.2021) entnommen werden. Es sollten keine eigenen neuen Nachhaltigkeitskriterien definiert werden, die in keinem etablierten Zertifizierungssystem beschrieben sind.

#### **2.15. BEW: Bagatellgrenze für die Anforderung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie einführen**

Eine Fördervoraussetzung des BEW ist die Erstellung einer umfangreichen und kostenintensiven Machbarkeitsstudie, mit der nachgewiesen wird, dass das Netz langfristig mit 100 Prozent Erneuerbare Energien betrieben werden kann.

### Vorschlag

Um kleinen Nahwärmenetzkonzepten die Antragstellung zu erleichtern, wäre es sinnvoll, diese Projekte von der Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu befreien oder für sie den Umfang deutlich zu reduzieren.

#### **2.16. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG): Antragsverfahren für die Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen vereinfachen**

Die Antragsmodalitäten für die Maßnahme „Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen“ (in EM 5.3 f) sind in Teilen sehr unpraktikabel. Insbesondere ist die Übertragung förderfähiger Kosten von den Anschließern an den Gebäudenetz-Errichter in der Praxis ein sehr kompliziertes Verfahren und fordert ein Abstimmungs-konstrukt, das im Zuge einer Richtlinienänderung vereinfacht werden sollte.

## Vorschlag

Dazu muss der Fördertatbestand Gebäudenetz abgekoppelt von der ansonsten auf ein Einzelgebäude ausgerichteten Förderrichtlinie betrachtet werden. Es ist ein eigenständiger Fördertatbestand, der eigene Förderbedingungen braucht.

### **2.17. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Modul 2 „Prozesswärme“ (EEW): Einzelfallabhängige Prüfung der Brennwertnutzung**

Das EEW fordert gem. Anlage zu Modul 2 unter Punkt 1.3.1, dass die Nutzung des Brennwertes überprüft und nach Möglichkeit realisiert werden muss. Sollte die Brennwertnutzung nicht erfolgen, muss dies entsprechend begründet werden. Aktuell wird teilweise eine Nichtnutzung der Brennwertechnik von der BAFA nicht mehr akzeptiert. Die bisherige Umsetzungspraxis zeigt jedoch, dass die Nutzung des Brennwertes nur unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll ist, die jeweils projektspezifisch und einzelfallabhängig, unabhängig von der Branchenzugehörigkeit, zu entscheiden sind. Wichtige Entscheidungsparameter sind dabei der Wassergehalt des geplanten Brennstoffes sowie die Rücklauf-temperatur des Wärmeträgers und Möglichkeiten der Einbindung einer Niedertemperaturnutzung. Insbesondere bei sehr trockenen Brennstoffen wie Gebrauchtholz (Altholz) ist die Installation einer Rauchgaskondensation aus technischer Sicht nicht sinnvoll, weil der spezifische Wirkungsgradgewinn relativ gering und der Betrieb der Brennwertechnik mit technischen Schwierigkeiten verbunden ist.

## Vorschlag

Wir schlagen im Modul 2 – „Prozesswärme aus erneuerbaren Energien - Anlage zum Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss“ unter Punkt 1.3.1 die Aufnahme folgender Regelung vor: Die Nutzung des Brennwertes ist für Biomasseanlagen nur dann verpflichtend, wenn eine theoretische Wirkungsgradsteigerung von mindestens 20 Prozent erreicht werden kann.

### **2.18. EEW: Regelung zum Eigenverbrauch der erzeugten elektrischen Energie bei KWK-Anlagen anpassen**

Gemäß EEW Modul 2 muss die in der zu fördernden KWK-Anlage bereitgestellte elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch bestimmt sein und darf nicht nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass die elektrische Nennleistung des KWK-Systems unterhalb der Grundlast des Standorts liegt. Diese Anforderung führt in der Praxis zu unverhältnismäßigen Einschränkungen bei der Auslegung von KWK-Systemen, da produktionsbedingte Schwankungen des Strombedarfs nicht berücksichtigt werden (z.B. Grundlast deutlich geringer als Last zu Produktionszeiten). Die aktuelle Regelung behindert den Ausbau hocheffizienter KWK-Prozessenergieanlagen und sollte durch eine verhältnismäßige und praxisgerechte Regelung ersetzt werden.

## Vorschlag

Wir schlagen unter Punkt 1.3.2 unter Punkt „Überwiegender Eigenverbrauch der bereitgestellten, elektrischen Energie und Verzicht auf eine Einspeisevergütung“ die Aufnahme



folgender Zusatzregelung vor: Die elektrische Nennleistung des KWK-Systems darf oberhalb der Grundlast des Standorts liegen, wenn regelungstechnisch sichergestellt wird, dass keine elektrische Energie gezielt in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Der Nachweis ist über ein geeignetes Zählerkonzept zu erbringen.

### **2.19. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): Kleine und mittlere Anlagenbetreiber ausnehmen**

Durch die Aufnahme der Abfallverbrennung in den Geltungsbereich des BEHG gem. §2 (2a) wurde der nationale Emissionshandel deutlich ausgeweitet. Unabhängig von der genehmigten Feuerungswärmeleistung fallen alle Anlagen, die nach Nr. 8.1.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt sind, seit dem 01.01.2023 unter den Anwendungsbereich des BEHG. Im Zusammenhang mit der Streichung der Ausnahme von Holzbrennstoffen (Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur) als Brennstoffe hat der Gesetzgeber damit einen Paradigmenwechsel eingeleitet, der vor allem Anlagenbetreiber von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen unter 20 MW unverhältnismäßig belastet und die Prozesswärmewende auf Basis von Abfall- und Restbiomassen im Mittelstand massiv gefährdet.

#### **Vorschlag**

Um kleine und mittlere Anlagenbetreiber zu entlasten, sollte in Anlehnung an das TEHG der Geltungsbereich des BEHG auf Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW beschränkt werden.

### **2.20. Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030): Ergänzungen für Rechtssicherheit nötig**

Die EBeV 2030 weist in Bezug auf Altholzbrennstoffe eine unvollständige Auflistung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)-Nummern auf. Für Altholzsortimente, die nicht als AVV-Nummern in Anlage 1 Teil 5 aufgelistet sind, ist nicht klar, wie diese in der EBeV 2030 zu behandeln sind und ob dafür die Standardwerte herangezogen werden können. Gemäß Altholzverordnung werden Althölzern der Kategorie A I folgende AVV-Nummern zugeordnet: 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38, 20 03 07. Althölzer der Kategorie A II umfassen die folgenden AVV-Nummern: 03 01 05, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38. Eine vollständige Aufnahme dieser AVV-Nummern in Anl. 1 Teil 5 Nr. 6a) ist für einen rechtsicheren Vollzug der Verordnung dringend geboten. Zudem muss eine zusätzliche Nummer 6c) für aufbereitetes Altholz aufgenommen werden, da dieses Material von Störstoffen gereinigt worden ist und der nicht-biogene Anteil damit bei Null liegt. Die Biomasseanteile sollten entsprechend auf 100% angepasst werden.

#### **Vorschlag**

Aufnahme aller relevante AVV-Nummern in die Brennstoffkategorien in Anlage 1 Teil 5, Erweiterung um eine Brennstoffkategorie „Altholz A I und A II aufbereitet“ und Korrektur des Biomasseanteils auf 100%.

### **2.21. Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV): Beteiligung des Anlagenbetreibers an den Netzanschlusskosten verringern**

Der größte Kostenpunkt bei der Biomethaneinspeisung ist die Errichtung des Netzanschlusses. Da es sich dabei um Teile der Infrastruktur der allgemeinen Versorgung handelt, werden die Kosten für den Netzanschluss zwischen Gasnetzbetreiber und Anlagenbetreiber aufgeteilt. Bislang galt ein Deckel für



die Beteiligung des Anlagenbetreibers an den Kosten des Netzanschlusskosten (250.000 € für den ersten Kilometer Leitung inkl. der Einspeiseanlage; jenseits des ersten Kilometers erfolgte dann eine Aufteilung im Verhältnis  $\frac{1}{4}$  für den Anlagenbetreiber und  $\frac{3}{4}$  für den Netzbetreiber). Seit Herbst 2021 wendet die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Kostendeckel für die meisten neuen Netzanschlussprojekte dergestalt an, dass bei Projekten mit einer Anschlussleistung von mehr als 1 km alle Kosten im Verhältnis  $\frac{1}{4}$  (Anlagenbetreiber) zu  $\frac{3}{4}$  (Netzbetreiber) aufzuteilen sind, wobei auch die Kosten für die Einspeiseanlage nicht mehr auf 250.000 € gedeckelt sind. Da die Einspeiseanlage der mit Abstand größte Kostenblock beim Gasnetzanschluss ist, entsteht durch die Aufhebung des Deckels massive Zusatzkosten für den Anlagenbetreiber.

### Vorschlag

Um die Umrüstung von Biogasanlagen auf die Gaseinspeisung sowie den Bau neuer Einspeiseanlagen zu erleichtern, sollten auch zukünftig die Kosten für die Einspeisestation überwiegend vom Netzbetreiber getragen werden. Der einfachste Weg dafür ist, den Beteiligungsdeckel in seiner bisherigen Form wiederherzustellen. Grundsätzlich ist auch eine komplette Wälzung der Netzanschlusskosten denkbar und sollte geprüft werden.

### **2.22. GasNZV: Pflicht zur Realisierung von Gasnetzanschlüssen nach maximal einem Jahr einführen**

Zwischen dem Abschluss Netzanschlussvertrags zwischen Biomethananlagenbetreiber und Gasnetzbetreiber und der ersten Biomethaneinspeisung liegen aktuell typischerweise zwei Jahre. Es ist möglich und anzustreben, diesen Zeitraum auf ein Jahr zu verkürzen.

### Vorschlag

Grundsätzlich muss der Druck auf Gasnetzbetreiber erhöht werden, die Realisierungsfristen für Netzanschlüsse zu verkürzen. Zu diesem Zweck könnte in der GasNZV festgelegt werden, dass Netzbetreiber nach Abschluss eines Anschlussvertrags den Netzanschluss nach maximal 12 Monaten zu realisieren haben und bei Überschreitung der Frist eine Pönale fällig wird.

### **2.23. Sektorenverordnung (SektV): Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen**

Aufträge zum Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen ans Gasnetz unterliegen häufig den relevanten EU-Schwellen zur Ausschreibung. Diese Ausschreibungsverfahren für Gasnetzbetreiber führen regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen bei der Erweiterung bzw. Neubau von Biogasaufbereitungsanlagen.

### Vorschlag

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass:

- bei nahezu gleicher Ausschreibungsinhalte (häufig standardisierte Komponenten/Baumaßnahmen) das ursprüngliche Ergebnis erneut verwendet werden könnte und

- dass EU-Verfahren für diesen Anlagentyp ausgesetzt werden oder die Schwelle höhergesetzt wird.

### 3. Federführung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz

#### 3.1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Einbeziehung und Kompetenzerweiterung von Sachverständigen

In den letzten Jahren war eine zunehmende Ausdünnung der personellen Ausstattung der Genehmigungsbehörden zu konstatieren. Gleichzeitig haben sich die Aufgaben des Einzelnen aber auch der Vollzugsorgane generell vervielfacht. Änderungen bei verfahrensrechtlichen Instrumenten bleiben deshalb wirkungslos, solange die personellen Ressourcen in den Vollzugsbehörden nicht aufgestockt werden.

#### Vorschlag

Zur Entlastung von Behörden könnte die Möglichkeit geschaffen werden einen Sachverständigen mit der Prüfung eines Antrags auf technische Machbarkeit oder Vollständigkeit von Unterlagen zu beauftragen.

#### 3.2. BImSchG: Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren

Die Vorstellungen von Genehmigungsbehörden über die beizubringenden Unterlagen - insbesondere Gutachten - variiert selbst innerhalb desselben Bundeslandes erheblich. Der fortwährende Austausch zwischen Vorhabensträger und Behörden sowie ggf. das mehrfache Nachreichen von Unterlagen verzögert Genehmigungsverfahren erheblich.

#### Vorschlag

Es ist ein einheitlicher und für Vorhabensträger wie Behörden verbindlicher Katalog der grundsätzlich beizubringenden Unterlagen einschließlich der zu treffenden wesentlichen Kernaussagen zu einzelnen Sachverhalten zu erstellen. Anknüpfungspunkt könnte hier das Verfahrenshandbuch nach § 10 Abs. 5a BImSchG sein. Es bedarf weiterhin einer einheitlicheren Bewertung dessen, welche Änderungen an Anlagen i.d.R. im Rahmen eines Anzeigeverfahrens abgearbeitet werden können und welche einer Änderungsgenehmigung bedürfen.

Zusätzlich sollten bundesweit einheitliche, möglichst digitale Antragsformulare für BImSchG-Anträge zur Verfügung gestellt werden. In einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) hat sich bereits das Elia-Antragserstellungsprogramm länderübergreifend hierfür etabliert. Eine bundesweite Etablierung wäre hier wünschenswert. Im Zuge der Digitalisierung sollten Anträge auch digital als pdf übermittelt werden können.

### **3.3. BImSchG/9. BImSchV: Beschränkung des Zeitfensters für Prüfung bzw. Nachforderung von Unterlagen**

Theoretisch hat die Genehmigungsbehörde (gemäß § 7 der 9. BImSchV) nach Eingang des Antragsunterlagen diese unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, auf Vollständigkeit zu prüfen. Diese Frist kann eigentlich nur in begründeten Ausnahmefällen einmalig um zwei Wochen verlängert werden. De facto sind aber deutlich längere Zeiträume für die Nachforderung von Unterlagen üblich, von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr in Extremfällen. Oft wird die Prüfung der Antragsunterlagen auch durch nur stückweise Nachforderung von Unterlagen immer weiter in die Länge gezogen.

#### **Vorschlag**

Es bedarf daher einer verbindlichen Beschränkung des Zeitfensters für Prüfung bzw. Nachforderung von Unterlagen - wird dieses Zeitfenster von z.B. 3 Monaten überschritten, gelten die Unterlagen automatisch als vollständig.

### **3.4. 4. BImSchV: Verschlinkung von Genehmigungsverfahren bei der Vergärung von Gülle**

Die Industrieemissionsrichtlinie (IE- Richtlinie) bestimmt, dass eine Anlage, soweit die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung besteht, ab einem Kapazitätsschwellenwert von 100 Tonnen pro Tag als „IE-Anlage“ einzuordnen ist. IE-Richtlinie wird in Deutschland in der 4. BImSchV umgesetzt. Der Genehmigungstatbestand Nr. 8.6.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV greift aber unabhängig davon, ob die Gülle tatsächlich Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 KrWG - Nebenprodukteigenschaft) ist. Entscheidend für die Einordnung ist nur, dass Gülle eingesetzt wird. In nahezu allen Fällen ist die in Biogasanlagen vergorene Gülle aber weder rechtlich noch faktisch ein Abfall, sondern ein Nebenprodukt (§ 4 KrWG).

Im Rahmen der Umsetzung der IE-Richtlinie in der 4. BImSchV wurde das nationale Zulassungsrecht für Gülle vergärende Anlagen deutlich über das europarechtlich Erforderliche hinaus verschärft: Aufgrund der fehlenden Differenzierung zwischen Gülle, die Abfall und solcher, die Nebenprodukt ist, sind aktuell viel mehr Biogasanlagen als IE- Anlagen eingestuft, als es nach der IE- Richtlinie sein müsste. Da der Verfahrens- und Überwachungsaufwand (auch behördlicherseits) für IE- Anlagen deutlich höher ist, stellt diese nicht notwendige Verschärfung von EU-rechtlichen Vorgaben ein erhebliches Hemmnis für die Güllevergärung da.

#### **Vorschlag**

Die Nummer 8.6.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV gilt aktuell für den Einsatz von Gülle, unabhängig davon, ob sie als Abfall qualifiziert ist oder nicht. Um Genehmigungsverfahren von Anlagen, die Gülle einsetzen, zu erleichtern, sollte die Nummer 8.6.2.1 auf Biogasanlagen beschränkt werden, die Gülle einsetzen, welche tatsächlich als Abfall zu qualifizieren ist (z.B. „8.6.3.1: 100 Tonnen oder mehr je Tag, soweit es sich nicht um ein Nebenprodukt gemäß § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt“). Im Hinblick auf die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit, sowie immissionsschutz- und störfallrechtliche Anforderungen, würden durch die Änderungen keinerlei Abstriche entstehen.

Gleiches gilt im Übrigen auch für Abfall-Biogasanlagen, die der Nummer 8.6.2.1 zuzuordnen sind. Soweit die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung besteht, müssten auch diese Anlagen EU-seitig erst ab einem Kapazitätsschwellenwert von 100 Tonnen pro Tag, ansonsten ab 75 Tonnen je Tag als IE-Anlage eingeordnet werden – national liegt die Schwelle bei 50 Tonnen.

In diesem Zusammenhang sollte darüber hinaus die längst überfällige redaktionelle Anpassung der Nummern 8.4.1.1 und 8.4.1.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) erfolgen; hier ist weiterhin eine 50 Tonnen Schwelle normiert, die nur deshalb nicht die 100 Tonnen Schwelle der 4. BImSchV aufgreift, weil das Gesetz zur Umsetzung der IE-Richtlinie damals zeitlich vor der Verordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie verabschiedet wurde.

### ***3.5. 4. BImSchV: Genehmigungrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe abbauen***

Ein Wechsel des Substratmixes von einer reinen Vergärung nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) hin zu einem Mix aus NawaRo und Gülle bedingt einen Wechsel der Ordnungsnummer im Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese erfordert eine Änderungsgenehmigung. Wegen des Ordnungsnummernwechsels steht aber häufig das Erfordernis einer Neugenehmigung für die Gesamtanlage im Raum. Dies gilt im Übrigen auch, wenn zusätzlich zu Gülle oder alternativ zu NawaRo pflanzliche Nebenprodukte oder Reststoffe eingesetzt werden sollen. Eine Neugenehmigung führt aber zu erheblich höherem (auch finanziellen) Aufwand als eine Änderungsgenehmigung.

#### **Vorschlag**

Die Problematik könnte gelöst werden, wenn z.B. im LAI ein Vollzugskonsens gefunden wird, z.B. dass solange die Anforderungen der TA Luft identisch bleiben (Nr. 5.4.1.15), auch ein Wechsel der Ordnungsnummer in der 4. BImSchV lediglich einer Änderungsgenehmigung bedarf.

### ***3.6. 10. BImSchV: Änderung der Bestandsschutzsortenregelung***

EU-rechtlich (RICHTLINIE 2009/30/EG) ist die Bestandsschutzsortenregelung seit dem Jahr 2014 in den Mitgliedsstaaten nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben. Mehr als 95 Prozent des Fahrzeugbestandes und sämtliche Neufahrzeuge mit Ottomotoren sind für die Nutzung von Super E10 technisch freigegeben, so dass die Bestandsschutzsorte Super (E5) verzichtbar ist.

#### **Vorschlag**

Die in § 3 der 10. BImSchV enthaltene Verpflichtung der Inverkehrbringer von Ottokraftstoffen sollte dahingehend angepasst werden, Ottokraftstoff der Qualität „Super Plus“ mit einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent als Bestandsschutzsorte zu bestimmen. Dies entlastet Tankstellenbetreiber von der Verpflichtung, neben Super E10-Kraftstoff in der Regel auch Super (E5)-Kraftstoff anbieten zu müssen.

### **3.7. 12. BImSchV (Störfallverordnung): Angleichung der Schwellenwerte von Rohbiogas und Erdgas**

Immer mehr Biogasanlagen fallen in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (StörfallV). Verstärkt wird diese Entwicklung durch immissionsschutzrechtliche Auflagen zur Minderung von Ammoniak-, Geruch bzw. Methanemissionen (Forderung nach emissionsmindernden bzw. gasdichten Abdeckungen). In Verbindung mit erhöhten düngerechtlichen Anforderungen an die vorzuhaltende Lagerkapazität betrifft dies insbesondere Gülle-vergärende Biogasanlagen – selbst solche im kleinsten Leistungssegment bis 100 Kilowatt. Konkret fallen alle Biogasanlagen, in denen 10.000 kg Biogas oder mehr vorhanden sein können, unter die StörfallV. Im Vergleich mit der entsprechenden Mengenschwelle für Erdgas und Biomethan von 50.000 kg, ist die Schwelle für Rohbiogas unverhältnismäßig niedrig. Der Eintritt in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung bringt umfangreiche administrative und finanzielle Aufwendungen mit sich - wie stark verkürzte Prüfzeiträume oder ein behördlicher Zuständigkeitswechsel.

Der niedrige Schwellenwert für Biogas stellt deshalb ein erhebliches Hindernis sowohl für die Flexibilisierung von Biogasanlagen, als auch für den Einsatz von Gülle dar. Im Falle der Flexibilisierung, weil durch die Installation eines Gasspeichers die Menge am Standort vorhandenen Gases erhöht wird, beim Einsatz von Gülle, weil aufgrund des niedrigen Energiegehalts von Gülle ein besonders großes Behältervolumen für die Gärrestlagerung notwendig ist. Die Einbeziehung von derart vielen Biogasanlagen bindet zudem das bereits knappe Personal und verhindert eine angemessene Betreuung und Überwachung von klassischen Anlagentypen im Sinne der StörfallV wie z.B. Chemieanlagen etc.

#### **Vorschlag**

Um das Hemmnis für Flexibilisierung und Güllevergärung zu beseitigen und einen fachlich sinnvollen Schwellenwert für (Roh-)Biogas festzulegen, sollte die Mengenschwelle zur Ermittlung von Betriebsbereichen an den deutlich höheren Schwellenwert für Erdgas und Biomethan angeglichen werden. Alternativ könnte auf den Schwellenwert nicht das Biogas, sondern nur der Methananteil im Biogas angerechnet werden.

### **3.8. LAI-Auslegungsempfehlung zur 44. BImSchV: Neue Definition der Grenzwerte für die Biobrennstoffeigenschaft von behandelten Gebrauchthölzern**

Die in der Auslegungsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur 44. BImSchV vorgeschlagenen Grenzwerte zum Nachweis der Biobrennstoffeigenschaft von A II-Althölzern in Industrieanlagen sind eine unverhältnismäßige Auslegung der EU-Richtlinie 2015/2193/EU (Medium Combustion Plant Directive - MCPD), wie sie in keinem anderen EU-Mitgliedsstaat vorgenommen wird. Durch die Auslegungsempfehlung werden deutsche Anlagenbetreiber im europäischen Binnenmarkt systematisch diskriminiert. Die von der LAI vorgeschlagenen Grenzwerte gem. DIN EN ISO 17225-4 Tab. 2 B2 sind grundsätzlich nicht geeignet, um den Einsatz von Holzabfällen in Industrieanlagen im Geltungsbereich der 44. BImSchV zu definieren. Die DIN EN ISO 17225-4 regelt explizit den Einsatz von Holzhackschnitzeln in Kleinf Feuerungsanlagen im häuslichen und kommunalen Bereich. Der Einsatz von Holzabfällen in Industrieanlagen wird hingegen in der DIN EN ISO 17225-9 geregelt. Die LAI-Empfehlung schränkt den Einsatz von A II-Altholz als Regelbrennstoff unverhältnismäßig ein und gefährdet die Versorgungssicherheit von Industriebetrieben und Wärmenetzen.

## Vorschlag

Die LAI-Vollzugsempfehlung muss in Bezug auf die Biobrennstoffeigenschaft von A II-Alt-hölzern mit sofortiger Wirkung mittels eines Beschlusses der Umweltministerkonferenz ausgesetzt und überarbeitet werden. Stattdessen muss dringend die DIN EN ISO 17725-9 Tab.2 I4 berücksichtigt werden, die geeignet ist, den Einsatz von behandelten Gebrauchthölzern in Industrieanlagen im Geltungsbereich der 44. BImSchV zu definieren.

### **3.9. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): Lagerung von Gärresten in JGS-Anlagen sichern**

In den vergangenen Jahren hat sich in einigen Bundesländern die Praxis etabliert, Behälter zur Lagerung von Gärresten als „Biogasanlagen“ einzustufen, womit für sie höhere Anforderungen gelten als für Behälter zur Lagerung von (unvergorener) Gülle, die als „JGS-Anlagen“ eingestuft sind (Umwallung, wiederkehrende Prüfung). Mit der 2019 vom BMUV geplanten Änderung der AwSV sollte diese Einstufung auch in der Verordnung festgeschrieben und damit für alle Bundesländer verbindlich werden. Eine Einstufung von Gärrestlagern als „Biogasanlagen“ macht jedoch eine Rücknahme und Zwischenlagerung bis zur Ausbringung von Gärresten im Zuge überbetrieblicher Kooperation, aber auch im Zuge von (über-)regionalem Nährstoffmanagement für landwirtschaftliche Betriebe, kostspielig und unattraktiv, da ihre bisher als JGS-Anlage eingestuften Behälter damit als „Biogasanlage“ im Sinne der AwSV eingestuft würden. Dies ist das mit Abstand größte regulatorische Hemmnis für einen Einsatz von Gülle in Biogasanlagen.

## Vorschlag

Es muss eine Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass Gärreste in klassischen Güllebehältern gelagert werden können, ohne dass diese ihren Status als JGS-Anlage verlieren.

### **3.10. AwSV: Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes beim Einsatz von nicht ausschließlich als „Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft“ eingeordneten Reststoffen**

Die aktuelle Bewertung des Gefährdungspotenzials von Reststoffen in der AwSV, die nicht in die Liste der „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft“ eingeordnet werden können, ist nicht sachgerecht, was zu unverhältnismäßig hohen formalen und materiellen Anforderungen an Biogasanlagen führt, die solche Stoffe einsetzen. Dies gilt insbesondere für Reststoffe aus der Lebensmittelproduktion bzw. -verarbeitung, die weil sie eben nicht (mehr) als Lebensmittel genutzt werden und damit nicht mehr als „nicht wassergefährdend“ gelten, der Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse bedürfen. Jedoch ist das von der AwSV vorgegebene Einstufungs-System für Biomasse nicht konzipiert – was sich in nicht sachgerechten Ergebnissen widerspiegelt. Diese Einschätzung teilt auch das Umweltbundesamt.

Ein „Einsatzstoff-Switch“ von Substraten, die als „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft“ gelten, zu solchen, die nicht unter § 2 (8) AwSV fallen, ist aktuell de facto unmöglich. Will man eine umfassende Nutzung von Reststoffen zur Erzeugung von Biogas, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

### Vorschlag

Die Abgrenzung von „Gärs substraten landwirtschaftlicher Herkunft“ zu anderen Inputstoffen für die Biogaserzeugung basiert auf einer mehr als 12 Jahre alten Literaturstudie (DVGW-Forschungsvorhaben W1/03/05). Es wird vorgeschlagen mögliche Handlungsoptionen im Umgang mit Stoffen, die aktuell von § 2 Abs. 8 AwSV ausgeschlossen sind, basierend auf der DVGW-Information Gas/Wasser Nr. 30 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022 noch einmal zu diskutieren.

### **3.11. Biomassestrom-(BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) bzw. Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II): Abbau von Bürokratie und praxisgerechte Ausgestaltung**

Mit der BioSt-NachV und der BioKraft-NachV wurden die Vorgaben der RED II in nationales Recht überführt. Neben der viel zu kurzen Übergangsfrist nach Verabschiedung der Verordnungen (drei Wochen) war beispielsweise die zugehörige Datenbank Nabisy erst Ende 2022 und damit ein Jahr nach Inkrafttreten verfügbar und nicht praxisgerecht gestaltet. Die Erweiterung auf die Bereich Strom und Wärme wurde nur unzulänglich vollzogen.

### Vorschlag

Neben einer praxisgerechten Gestaltung der aktuellen Fassung sollte Deutschland mit seinem Einfluss auf EU-Ebene darauf hinwirken, den Bürokratieaufwand deutlich zu vermindern. Bei der nationalen Umsetzung muss sichergestellt sein, dass die geforderte Nachweisführung überhaupt möglich ist und z.B. sichergestellt ist, dass ausreichend Auditoren zu Verfügung stehen. Die Nachweiserstellung in der Nabisy-Datenbank sowie der Zugang zum Zertifizierungssystem könnten durch einen verstärkten Dialog zwischen Bioenergie- und Energiebranche, Systemgeber, Auditoren, Behörden und Bundesregierung zeitnah und praxisgerecht optimiert und vereinfacht werden. Die Branche ruft weiterhin zur Etablierung eines Runden Tisches auf.

In Bezug auf die Folgen für die Auszahlung der EEG-Vergütung sollte über eine andere Sanktionierung nachgedacht werden. Aktuell steht die Existenz auf dem Spiel, wenn aufgrund der komplexen Nachweisführung Fehler unterlaufen oder für kleine Mengen keine Nachweise erbracht werden können. Dies ist unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich.

### **3.12. BioSt-NachV, BioKraft-NachV bzw. RED II: Beibehalt bzw. Verknüpfung von Nabisy mit der Unionsdatenbank**

Die RED II sieht vor, dass eine Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger Kraftstoffe für den Verkehr ermöglicht. Diese soll zum 1. März 2023 starten.

### Vorschlag

Um den Anforderungen der BioSt-NachV bzw. der Biokraft-NachV nachkommen zu können, ist es zwingend notwendig, die weitere Nutzung der etablierten deutschen Datenbank Nabisy durch auf dem deutschen Markt aktive Unternehmen zu gewährleisten. Zugleich



muss die Konformität mit den Anforderungen der kommenden europäischen Datenbank durch die Nutzung von Nabisy über eine Verknüpfung der Datenbanken ermöglicht werden. Die Bundesregierung sollte auf eine entsprechende Ausgestaltung des „*Implementing Act on certification and rules for voluntary schemes*“ gegenüber der EU-Kommission hinwirken.

### **3.13. BioSt-NachV bzw. RED II: Umstellung der Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung auf Bemessungsleistung**

Die RED II bzw. ihre nationale Umsetzung in der BioSt-NachV sieht für die Nachhaltigkeitszertifizierung eine Bagatellgrenze in Höhe von 20 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung für feste Biomasse bzw. 2 MW Feuerungswärmeleistung für Biogas vor. Dies soll Anlagen mit geringerer Stromproduktion von übermäßigen regulatorischen Anforderungen und Kosten durch die Zertifizierung schützen. Da sich die Bagatellgrenze aber nicht auf die *reale Stromproduktion* (Bemessungsleistung), sondern auf die am Anlagestandort *installierte Leistung* bezieht (ergibt sich aus der Feuerungswärmeleistung), können Anlagen allein durch die technische Umrüstung auf eine flexible Fahrweise die Bagatellgrenze überschreiten, ohne dass sich ihre Stromerzeugung erhöht. Dies stellt ein erhebliches Hemmnis der Flexibilisierung von Bioenergieanlagen dar, die ohne Flexibilisierung die Bagatellgrenze unterschreiten.

#### **Vorschlag**

Unabhängig von einer praxisgerechten Gestaltung der aktuellen Fassung der deutschen BioSt-NachV sollte Deutschland mit seinem Einfluss auf EU-Ebene dahinwirken, dass die Bagatellgrenze für die Nachhaltigkeitszertifizierung in der RED und in der nachfolgenden nationalen Umsetzung in der BioSt-NachV von der Feuerungswärmeleistung auf die reale Stromproduktion (Bemessungsleistung) umgestellt wird.

### **3.14. BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Vereinfachte Regelungen für Kleinstbetriebe**

Ersterfasser und Verarbeiter von Biomassen unterliegen als so genannte „Schnittstellen“ der Nachhaltigkeits-Zertifizierungspflicht gemäß BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV. Die erforderliche Zertifizierung stellt besonders Klein- und Kleinstbetriebe wie z.B. Hackbetriebe von Waldrestholz vor unlösbare Anforderungen, da klassische „Aufbau- und Ablauforganisationen“ im Sinne eines Managementsystems aufgrund der geringen Größe (1-2 Mitarbeitende) nicht vorliegen.

#### **Vorschlag**

Für Kleinstunternehmen bedarf es deshalb einer Ausnahmeregelung von der Zertifizierungspflicht (z.B. in Form einer Selbsterklärung oder Gruppenzertifizierung), um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

### **3.15. BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Harmonisierung der Bilanzzeiträume der Nachhaltigkeitszertifizierung mit den Bilanzzeiträumen des Biomethanhandels**

Mit dem Inkrafttreten der BioSt-NachV im Dezember 2021 wurden im Zuge der Nachhaltigkeitszertifizierung neue Bilanzzeiträume eingeführt, die nicht mit den Bilanzzeiträumen des Gashandels (EEG;



KWKG) kompatibel sind. Dies führt zu nahezu nicht lösbaren Herausforderungen für die Biomethanbranche. Aufgrund bestehender Lieferverträge, die nicht innerhalb von drei Wochen verändert werden konnten, ist ein Ausgleich der Massenbilanz im ersten Quartal nicht möglich, was einer Nachhaltigkeitszertifizierung widerspricht. Üblicherweise erfolgt der Ausgleich über ein Kalenderjahr. Insbesondere betroffen sind hier Kommunen, die Biomethan zur Energieversorgung einsetzen.

### Vorschlag

Zur Harmonisierung der Anforderungen sollte bei der Nachhaltigkeitszertifizierung ein ganzjähriger Bilanzzeitraum eingeführt werden. (Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Europäischen Kommission). Da hierzu Vorgaben auf europäischer Ebene (RED) maßgeblich sind, soll sich der Gesetzgeber um praxisgerechte Vorgaben bemühen.

### **3.16. BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV: Zusätzliche Standardwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung festlegen**

Fast alle Anwendungen von Biomethan erfordern einen Nachhaltigkeitsnachweis im Sinne der BioSt-NachV bzw. der BioKraft-NachV, die sich auf die entsprechenden Berechnungsmethoden und Werte in der RED I) berufen. Die Nachhaltigkeitszertifizierung ist mit besonders hohem bürokratischen Aufwand und Kosten verbunden, wenn anstatt des typischen Einsatzstoffes Maissilage z.B. die politisch und ökologisch besonders erwünschten Einsatzstoffe Stroh, industrielle und agrarische Reststoffe, Zwischenfrüchte oder Blühpflanzen zum Einsatz kommen sollen. Denn für Mais (und Gülle & Bioabfall) sind in der RED II Standardwerte für die Berechnung der Treibhausgasbilanz festgelegt, für den absolut überwiegenden Teil der alternativen Einsatzstoffe jedoch nicht.

### Vorschlag

In der RED II bzw. - solange dies nicht möglich ist - in der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV sollten deutlich mehr Standardwerte für alternative Einsatzstoffe festgelegt werden. Da viele Nachweispflichten innerhalb gesetzter Fristen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Eingabesystemen (zuständig ist die BLE) und Auditoren nicht umgesetzt werden können, sollten Fristen großzügiger gestaltet werden, um THG-Potentiale für weitere alternative Einsatzstoffe zu definieren.

### **3.17. Industrieemissions-Richtlinie (IED) und Mittlere Feuerungsanlagen-Richtlinie (MCPD): Anpassung der Biomassedefinition für Holzabfälle**

Die Überarbeitung der IED sollte dringend genutzt werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen und Hemmnisse dafür abzubauen. Besonders bei der Verwendung von Altholz in Biomasseanlagen ergeben sich aufgrund der europäischen Biomassedefinition für Holzabfälle in der IED und MCPD in der nationalen Umsetzung Hindernisse. Der Ausschluss von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchabfällen in der Biomassedefinition gem. Art. 3 (31) v) IED führt in der Genehmigungspraxis dazu, dass diese nicht als Biomasse anerkannt werden, obwohl sie weder mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Es gibt jedoch ein großes Nutzungspotential von Altholz aus Bau- und Abbruchabfällen, die dieses Erfordernis sicher erfüllen, wie z.B. Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz oder unbehandelte Abbruchhölzer.

## Vorschlag

Der Ausschluss von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchabfällen in der Biomassedefinition gem. Art. 3 (31) v) IED sollte gestrichen werden. Die Streichung der Formulierung ist dringend erforderlich, da diese Regelung nicht zu einer harmonisierten europäischen Vollzugspraxis führt und zudem den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der Energiegewende und Versorgungssicherheit unnötig behindert. Zudem muss die Nachweisführung, dass Holzabfälle nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind, anhand der „EN ISO 17225-9:2021: Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln“ für die industrielle Verwendung möglich sein. Mit der DIN EN ISO 17225-9 liegt seit Oktober 2021 eine einschlägige internationale Norm vor, welche unter Tab. 2 I4 Brennstoffspezifikationen für Gebrauchthölzer definiert, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4 sollten im Rahmen eines Anhangs in der IE- und MCP-Richtlinie aufgenommen werden.

### **3.18. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Einsatz pflanzlicher Reststoffe erleichtern**

Viele pflanzliche Reststoffe unterliegen dem Abfallrecht, was an sich ein Hemmnis darstellt, diese Stoffe in landwirtschaftlichen Biogasanlagen z.B. zur Substitution von Energiepflanzen einzusetzen, weil mit Einordnung als „Abfall“ grundsätzlich abfallrechtliche Anforderungen einhergehen (z.B. Hygienisierung und Dokumentationspflichten). Zwar können diese Stoffe unter bestimmten Bedingungen von den Anforderungen weitgehend freigestellt werden, an der rechtlichen Einordnung dieser Einsatzstoffe als „Abfall“ ändert sich damit jedoch nichts. Diese Einordnung wiederum ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren aber durchaus ein erhebliches Hemmnis. In diesem Kontext ist wichtig zu beachten, dass die abfallrechtliche Zuordnung von Einsatzstoffen und die Trennung von landwirtschaftlichen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben muss.

## Vorschlag

Auf der gesetzgeberischen oder übergeordneten Vollzugsebene sollten bestimmte Stoffe als „Nebenprodukt“ im Sinne des KrWG eingeordnet werden und die erforderlichen Genehmigungsprozesse dadurch erheblich beschleunigt und erleichtert werden. Dies wäre z.B. für Stoffe denkbar, die pflanzlichen Ursprungs sind, die eine homogene Zusammensetzung haben, nicht mit anderen Rest- und Abfallstoffen vermischt wurden sowie sortenrein und frei von Fremd- und Störstoffen erfasst sind.

Die Auswahl von potenziell als „Nebenprodukt“ qualifizierbaren Stoffe bedarf zunächst aber einer fundierten fachlichen ggf. auch ressortübergreifenden Diskussion. Unter anderem auch deshalb, weil eine Vereinfachung an dieser Stelle nicht zu bloßen Umverteilungen aktuell bereits genutzter Stoffströmen führen sollte. In diesem Kontext ist auch eine Angleichung der Vergütungsstruktur gleichartiger Biomassen in landwirtschaftlichen und Abfallanlagen anzudenken, um einem Ungleichgewicht auf Marktebene entgegenzuwirken. Bei dem Bestreben, Anbaubiomasse durch Reststoffe zu substituieren, muss der Fokus darauf liegen, bisher tatsächlich ungenutzte Potenziale zu heben.

### **3.19. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Rücknahme des „Wohnbebauungsbegriffs“**

Im Zuge der Bundesratsbeschlüsse zur TA Luft 2021 wurde die Begriffsbestimmung „Wohnbebauung“ neu eingeführt. Danach gelten als Wohnbebauung *„alle Wohnungen – auch einzelne Wohnhäuser – ausgenommen Wohnungen, die dem „emittierenden Betrieb zuzuordnen sind.“* Diese Begriffsbestimmung erweist sich in Verbindung mit den anlagenspezifischen Mindestabstandsregelungen aber bereits jetzt als existenzielles Hemmnis bei der Realisierung von Biogasanlagenkonzepten.

Betroffen sind insbesondere in Gewerbe- oder Industriegebieten angesiedelte Unternehmen. Viele lebensmittelproduzierende oder -verarbeitende Betriebe überlegen aktuell, die im Produktionsprozess anfallenden Reststoffe zu verwenden, um ihren Wärme- und /oder Strombedarf durch die Nutzung von selbsterzeugtem Biogas teilweise oder vollständig zu decken. An den wenigsten Standorten ist aber der geforderte Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung einhaltbar, wenn bereits die Betriebsleiterwohnung des benachbarten Betriebes zum Ausschlusskriterium wird. Gewerbe- oder Industriegebietsstandorte in deren 300 Meter-Radius kein einziges Haus und keine einzige Wohnung liegen, sind in der Bundesrepublik nahezu nicht vorhanden.

#### **Vorschlag**

Um mehr Standorte insbesondere für die Vergärung von Bioabfällen zu erschließen, sollte die TA Luft mindestens dahingehend geändert werden, dass auf eine zusammenhängende Wohnbebauung abgestellt wird nicht auf einzelne Wohneinheiten.

### **3.20. Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120): Umfassende Überarbeitung des Anforderungskatalogs**

Die TRAS 120 fordert deutlich größere Abstände der Bauteile einer Biogasanlage untereinander als auch zu benachbarten Grundstücken. Zu Windkraftanlagen soll ein Abstand von bis zu 3-facher Nabenhöhe eingehalten werden; die Abstände zu Freileitungen mindestens entsprechend der Masthöhe. Weiterhin werden Abstände zwischen Gärbehältern mit Gasspeicher von jeweils 10 m gefordert. Ein gleich großer Abstand wird für Maschinenräume (hierzu gehören per Definition BHKWs und auch technische Anlagen zur Zufuhr von Stoffen in den Gasraum) zu Gärbehältern mit Gasspeichern sowie zu Adsorbern gefordert. Diese Abstände führen zu einem großen Flächenverbrauch und sind teils an Standorten nicht realisierbar. Die Diskussion dieser Einzelfälle hemmt unnötigerweise Modernisierungsmaßnahmen auf den Anlagen und bindet erhebliche Ressourcen in den Vollzugsbehörden.

#### **Vorschlag**

Die TRAS 120 sollte bei der nächsten Überarbeitung in 2024, insbesondere beim Punkt der Schutzabstände (z.B. Brandschutzabstände, Abstände zu Windkraftanlagen und Hochspannungsfreileitungen), umfassend überarbeitet werden. Neben einer Diskussion der einzelnen Abstände sind weitergehende Anforderungen zu ändern. Da bestehende Anlagen und Anlagenteile in der Regel nicht versetzt werden können, müssen hierzu praxistaugliche Alternativmaßnahmen entwickelt werden, die auch seitens der Sachverständigen und Behörden anerkannt werden.

## 4. Federführung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### 4.1. GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV): Nutzung des Aufwuchses von Blühflächen zulassen

Durch den Anbau von Wild- und Blühpflanzen für die Biogaserzeugung können Synergieeffekte zwischen der Erzeugung von klimaneutralem Strom und der Artenvielfalt in der Landwirtschaft geschaffen werden. Die erhöhte Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für Blühflächen ist jedoch an die Anforderung gebunden, dass die Blühflächen nicht produktiv genutzt werden. Aufgrund dieser Anforderung besteht kein Anreiz, den Aufwuchs von diesen aus Biodiversitätsgründen geförderten Flächen als Biogassubstrat zu nutzen.

#### Vorschlag

Um den Einsatz von Blühpflanzen in Biogasanlagen zu erleichtern, sollte die Anforderung gestrichen und z.B. bei einem späten Schnitt eine energetische Nutzung zugelassen werden.

### 4.2. GAPDZV: Hemmnisse für Agroforstsysteme beseitigen

Durch die Auflockerung von Agrarflächen bietet der Anbau von Agroforstsystemen vielfältige positive Umwelteffekte wie z.B. Wind- und Erosionsschutz, Reduzierung der Verdunstung, Aufbau von Bodenkohlenstoff oder Habitatbereitstellung. Gleichzeitig stellen Agroforstsysteme Wert- oder Energiegehölze bereit und tragen damit mit vielfältigen positiven Synergien zu Energiewende und Umweltschutz bei. Neben der geringen Flächenvergütung für Agroforstsysteme in der GAPDZV stellt die Anforderung von §4 Abs. 2 für ein von der zuständigen Landesbehörde positiv geprüftes Nutzungskonzept ein aufwändiges und bürokratisches Hindernis dar.

#### Vorschlag

Um die Anlage von Agroforstsystemen zu erleichtern, sollte diese Anforderung entfallen. Ebenfalls gilt es mit Blick auf die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürre, Hitze) die Liste der geeigneten Baumarten stetig zu überprüfen und anzupassen.

### 4.3. Düngeverordnung (DüV): Gleichbehandlung von Mist und Gärresten als Düngemittel

Biogasanlagen, die sich mit ihren Flächen in roten Gebieten befinden, dürfen ihre Gärreste aus Mist nicht auf Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ausbringen. Mist darf aber, wenn er nicht einer Biogasanlage zur Vergärung zugeführt wurde, direkt zur Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ausgebracht werden. Diese Ungleichbehandlung macht es sehr unattraktiv, Mist vor der Nutzung als Düngemittel in einer Biogasanlage zu vergären. Dies gilt auch für Mist von landwirtschaftlichen Betrieben, die nach der Rücknahme des Mists als Gärreste nicht in roten Gebieten zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ausgebracht werden. Diese Betriebe werden keinen Mist an Biogasanlagen liefern.

## Vorschlag

In der Düngeverordnung sollten (unvergorener) Mist und Gärreste gleichgestellt werden.

## 5. Federführung Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

### *5.1. Baugesetzbuch (BauGB): Hindernisse für die Vergärung von Wirtschaftsdünger und gewerblichen Reststoffen abbauen*

Biogasanlagen, die privilegiert im Außenbereich errichtet wurden, dürfen laut BauGB nicht mehr als 49 Prozent ihrer Einsatzstoffe aus nicht-privilegierten Betrieben beziehen. Ein bedeutender Anteil der in Deutschland anfallenden Nebenprodukte und Reststoffe entsteht aber in Betrieben, die selbst nicht (oder nicht mehr) privilegiert im Außenbereich sind. Dazu zählen insbesondere gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die seit der Änderung von § 35 Abs. 2 Nr. 4 BauGB zwar Bestandsschutz haben, aber „entprivilegiert“ sind sowie Gewerbebetriebe außerhalb des landwirtschaftlichen Kontextes wie Brauereien, Bäckereien, Gemüseverarbeitung, Getränkehersteller etc.

## Vorschlag

Um die Potenziale von in räumlicher Nähe von Biogasanlagen ohnehin anfallenden Wirtschaftsdüngern aus bestehenden gewerblichen Tierhaltungen oder gewerblichen Reststoffen erschließen zu können, sollte die Maßgabe, dass die „nahe gelegenen Betriebe“ auch selbst nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 (soweit Tierhaltung) privilegiert sein müssen, gestrichen werden.

### *5.2. BauGB: Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen an bestehenden gewerblichen Tierhaltungsanlagen sichern*

Damit eine Biogasanlage privilegiert im Außenbereich errichtet werden kann, muss auch der „rahmensetzende Betrieb“ bauplanungsrechtlich privilegiert sein. Viele bestehende gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind dies seit der BauGB-Novelle 2013 aber nicht mehr. Dass man hier nicht nur bestehende Tierhaltungen entprivilegiert, sondern auch die bereits in deren Rahmen errichteten Biogasanlagen, wurde damals übersehen. Darüber hinaus scheiden bereits bestehende gewerbliche Tierhaltungsbetriebe damit – obwohl an sich prädestiniert für eine Güllevergärungsanlage – als Anknüpfungspunkt für eine Biogasanlage aus.

## Vorschlag

Um die Vergärung von Gülle aus diesen bestehenden gewerblichen Tierhaltung am Standort des Anfalls zu ermöglichen bzw. zu sichern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung eingeführt werden.

### **5.3. BauGB: Größenbegrenzung an regionale landwirtschaftliche Strukturen anpassen**

Die Größenbegrenzung (2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a) für bauplanungsrechtlich privilegierte Biogasanlagen ist zu starr und passt insbesondere nicht zu Regionen, an denen an bestimmten Standorten sehr viel Gülle anfällt.

#### **Vorschlag**

Die Größenbegrenzung sollte für Anlagen aufgehoben werden, die ausschließlich mit Reststoffen, Nebenprodukten und ähnlichen Einsatzstoffen gefüttert werden und diese Reststoffe außerdem zu einem hohen Anteil aus dem eigenen Betrieb stammen.

### **5.4. BauGB: Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich**

Der wirtschaftliche Betrieb von Gasaufbereitungs- und Gasverflüssigungsanlagen erfordert einen gewissen Mindestdurchsatz an Biogas. Deshalb ist die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen sinnvoll, bei denen das Rohgas der Anlagen über sog. Gassammelleitungen zu einer gemeinsamen Aufbereitungsanlage geleitet wird. Da Aufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln, nicht privilegiert im Außenbereich errichtet werden können, ist in vielen Fällen der Zusammenschluss von Biogasanlagen nicht, nur mit sehr langen Vorlaufzeiträumen und/oder nur an technisch und wirtschaftlich suboptimalen Standorten möglich.

#### **Vorschlag**

Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung oder LNG-Produktion voranzubringen, sollten solche clusternden zentralen Aufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich privilegiert werden.

### **5.5. BauGB: KWK-Nutzung im Außenbereich auch ohne „dienende Funktion“ ermöglichen**

Wärmeverbraucher liegen in der Regel nicht unmittelbar am Standort der Biogasanlage. Die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzte Nutzung von Biogas in KWK-Anlagen (sog. Satelliten-BHKW) ist im Außenbereich gelegenen Verbrauchern (z.B. Gärtnereien oder bestimmten landwirtschaftlichen Betriebszweigen) jedoch aktuell verwehrt. Denn Bedingung, um eine solche KWK-Anlage legal im Außenbereich errichten zu können, ist, dass sie „dem Betrieb dienen“ muss, d.h. der überwiegende Teil der gesamten von der KWK-Anlage erzeugten Energie (Wärme UND Strom) müssen am Standort genutzt werden.

#### **Vorschlag**

Auch Satelliten-BHKW, die keine „dienende Funktion“ erfüllen, sollten im Außenbereich errichtet werden dürfen. Für Solarenergie und für den Innenbereich gibt es diese Möglichkeit schon seit Jahren.

## 6. Sonstige

### 6.1. Biogas-Trassenfindung vereinfachen

Die Trassen für neue Rohgas- und Biomethanleitungen müssen erst über Eigentümer ermittelt und genehmigt werden. Dieses Verfahren erfordert bisher sehr großen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses der Biogaseinspeisung in das öffentliche Gasnetz bedarf es hier optimierter Verfahren zur Trassenfindung.

#### Vorschlag

Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren für energiepolitischen Infrastrukturmaßnahmen ergreifen. Hier stehen eine Vielzahl von Maßnahmen zur Diskussion, z.B. eine vorrangige Duldungspflicht für erneuerbare Gasnetze auf Flächen der öffentlichen Hand oder vereinheitlichte Entschädigungsregelungen für Grundstückeigentümer.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.

Tel.: 030-2758179-16

Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)